

Naturalrestitution und Wertersatz

Traunkirchen, Forum für Zivilrecht, 20.09.2022

Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Johannes W. Flume (JKU)

- I. Einleitung
- II. Ein kurzer Überblick zur *lex lata*
- III. Sachwert und Interesse
 1. Die Differenzhypothese *Friedrich Mommsens*
 2. *How lawyers started to distrust markets*: Die Abkehr vom objektiven Sachwert hin zum subjektiven Interesse
 3. Das Gegenmodell: Vom Jedermannwert zum subjektiven Marktpreisverständnis *Victor Matajas*
- IV. Naturalrestitution und Kompensation im ABGB
 1. Zu den zwei Grundpfaden der Schadensberechnung
 2. Dynamische, naturalrestitutive Ansprüche (Pfad I.)
 - a. Ein Beispielfall: Der Holzlagerfall im Mühlviertel
 - b. Zeitpunkt, geldrechtliche Natur des Anspruchs und Bewertungsmaßstab
 - c. Ausnahme: Schadenswiedergutmachung außerhalb der Marktlogik
 3. Statische, kompensatorische Ansprüche auf den Schätzwert (Pfad II.)
- V. Summe

Thesen

1. Die Differenzhypothese ist als „Grundformel“ der Schadensberechnung aufzugeben, da sie – wie *Heinrich Honsell* formuliert hat – „operational und heuristisch nichts leistet“. Vielmehr werden durch sie die Vielzahl der bei einem jedem Schadensgeschehnis erforderlichen Gedankenoperationen verdeckt. Der ersatzfähige Gesamtschaden ist praktisch durch die mosaikartige Zusammenrechnung einzelner Schadensposten zu ermitteln und nicht durch die Scheinoperation der Bildung einer Differenz.
2. Im Gegensatz zu der seit dem 19. Jahrhundert etablierten Meinung sind Marktpreise nicht Jedermannwerte. Ein objektiver Sachwert lässt sich gar nicht bestimmen, da es im Sinne von *Victor Mataja* „überhaupt nur einen besonderen Wert [...], d.h. einen Wert mit Rücksicht auf ein bestimmtes Subjekt“ gibt. Marktpreise werden durch die subjektiven – d.h. zeitlichen, geographischen, markthierarchischen etc – Zugangsmöglichkeiten zu einem Markt determiniert.
3. Die Schadenberechnung lässt sich auf zwei Grundpfade zurückführen.
 - a. Naturalrestitutive Ansprüche sind durch ihre *dynamische* Natur charakterisiert. Sie werden erst durch die Leistung des vollen wirtschaftlichen Äquivalents des betroffenen Rechts erfüllt. Geldrechtlich sind sie als *Geldwertansprüche* zu qualifizieren.
 - b. Kompensatorische Ansprüche sind durch ihre *statische* Natur charakterisiert. Der Schätzwert ist zu vergüten, sobald eine Wiederherstellung am Markt unwirtschaftlich oder aufgrund der Beschaffenheit des Gegenstands schlicht unmöglich ist. Geldrechtlich sind sie als *Geldsummenansprüche* zu qualifizieren.

§ 1323 ABGB

¹Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß Alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, der Schätzungswert vergütet werden. ²Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugthuung genannt.

§ 1324 ABGB

¹In dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. ²Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sey.

§ 1331 ABGB

Wird jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Anderen beschädigt; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und, wenn der Schade vermittelt einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung oder aus Muthwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Werth der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt.

§ 1332 ABGB

Der Schade, welcher aus einem minderen Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

§ 249 BGB Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. ²Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 250 BGB Schadensersatz in Geld nach Fristsetzung

¹Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne. ²Nach dem Ablauf der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

§ 251 BGB Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) ¹Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. ²Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

Literatur (Auswahl):

Degenkolb, Heinrich, Der spezifische Inhalt des Schadensersatzes, AcP 76 (1890), 1

Flume, Johannes W., Die naturalrestitutive Vertragsrückabwicklung, Gedanken zu Funktion und Wirkung der Naturalrestitution im österreichischen Privat- und Kapitalmarktrecht, in: FS N.N (erscheint 10/2022)

Honsell, Heinrich, Die Differenzhypothese – Zur Perseveranz eines dogmatischen Irrtums, in: FS C. Huber, 2020, 199; *ders.*, Herkunft und Kritik des Interessebegriffs im Schadensersatzrecht, JuS 1973, 69

Karner, Ernst, Fragen der objektiv-abstrakten Schadensberechnung, in: FS Fenyves, 2013, 189

Keuk, Brigitte, Vermögensschaden und Interesse, 1972

Mataja, Victor, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie, 1888

Medicus, Dieter, Was ist von der Differenzhypothese noch übrig? in: FS Nobbe, 2009, 995

Mommsen, Friedrich, Beiträge zum Obligationenrecht, Zweite Abteilung: Zur Lehre vom Interesse, 1855

Tuhr, Andreas von, Zur Schätzung des Schadens in der Lex Aquilia, in: Rudolf von Jhering zur Feier seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums, 1892, 1